

# Ortsrecht

74-2

Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Fürth

Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Fürth (Weihnachtsmarkt, Christbaummarkt und Ostermarkt) vom 21. August 1981

(Amtsblatt Nr. 31 vom 11. September 1981)

- i.d.F. der Änderungssatzungen vom
- 15. Februar 1988 (Amtsblatt Nr. 7 vom 19. Februar 1988)
- 18. Dezember 1996 (Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Dezember 1996)

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung		2
§ 2 Benutzungsgebühren		2
a)	für den Weihnachtsmarkt	2
b)	für den Christbaummarkt	2
c)	für den Ostermarkt	2
§ 3 Entstehen der Gebührenschuld		2
§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld		2
§ 5 Gebührenschuldner		3
§ 6 Auskunftspflicht		3
§ 7 Inkrafttreten		3



Ortsrecht

74-2 Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBI. S. 82), geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBI. S. 436), i.V.m. § 71 S. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (GVBI. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.1980 (BGBI. I S. 1310) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 14.05.1981 Nr. 230-4029 g 7/79 folgende Gebührensatzung für den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt:

## § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen werden auf dem Weihnachtsmarkt, Christbaummarkt und Ostermarkt Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen:

# a) für den Weihnachtsmarkt

- Imbissstände und Ausschankbetriebe je angefangener Frontmeter: 108,--DM
- sonstige Verkaufsstände je angefangener Frontmeter: 54,--DM

#### b) für den Christbaummarkt

- für einen Christbaumverkaufsplatz je m²/ 2,50 DM

#### c) für den Ostermarkt

- Imbissstände und Ausschankbetriebe je angefangener Frontmeter: 40,80 DM
- sonstige Verkaufsstände je angefangener Frontmeter: 20,40 DM
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der Nutzungsberechtigte von seinem Nutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### § 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit der Zuweisung eines Standplatzes fällig, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.



Ortsrecht

74-2

Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Fürth

# § 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde. Überlässt der Benutzungsberechtigte entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

## § 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und deren Einhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. \*)

\*) Die Gebührensatzung vom 26.03.1965 (Amtsblatt Nr. 14 vom 09.04.1965) tritt somit außer Kraft.